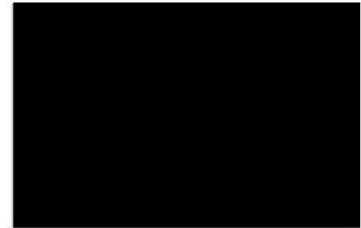


ZELLER & SEYFERT PartGmbH . [REDACTED]

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Postfach 44 43
02634 Bautzen

ZELLER & SEYFERT

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Nur per beA!

[REDACTED], den 24.11.2021

Unser Zeichen: 4619-21

DR. CHRISTIAN HENDRIK ZELLER
RECHTSANWALT . PARTNER

DR. CHRISTIAN SEYFERT
LL.M. (San Francisco, GGU)
RECHTSANWALT . PARTNER
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT
FACHANWALT FÜR
INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Antrag auf Normenkontrolle

Frau Julia Neigel, [REDACTED]

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: ZELLER & SEYFERT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
[REDACTED]

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Michael Kretschmer, Sächsische
Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden

– Antragsgegner –

wegen: prinzipale Normenkontrolle gem. § 47 Abs. 1 VwGO

Vorläufiger Streitwert: 10.000,00 Euro



Namens und mit Vollmacht der Antragstellerin **beantragen** wir hiermit prinzipale Normenkontrolle gegen den Antragsgegner zum Sächsischen Oberverwaltungsgericht mit folgenden

Anträgen:

- 1. Es wird festgestellt, dass § 8 Abs. 1 S. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 unwirksam war.**
- 2. Es wird festgestellt, dass § 10 Abs. 4 S. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 unwirksam war.**
- 3. Es wird festgestellt, dass § 6a Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 5. November 2021 unwirksam war.**
- 4. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.**

B E G R Ü N D U N G:

I. Sachverhalt

1. Die Antragstellerin

a) Die Antragstellerin ist nicht geimpft gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (nachfolgend vereinfachend auch nur das „Coronavirus“), testet sich aber täglich und hat auf diese Weise jeden Tag über einen langen Zeitraum hinweg nachgewiesen, dass sie nicht krank ist, das Coronavirus nicht in sich trägt und deshalb keine Ansteckungsgefahr für Personen darstellt, mit denen sie in Kontakt tritt.

b) Die Antragstellerin ist selbstständige, freie Künstlerin und als solche deutschlandweit bekannt als Sängerin, Komponistin und Textdichterin. Sie ist unter anderem berühmt für ihren Song „Schatten an der Wand“ sowie ihr gleichnamiges Musikalbum, auf dem sie alle Lieder als ausübende Künstlerin gesungen hat. Ihre Musikalben erzielen jeweils hohe Chartplatzierungen. Das am 21.08.2020 erschienene Musikalbum „Ehrensache“ der Antragstellerin erreichte bislang Platz 13 der TOP 100-Albumcharts in Deutschland. Im Laufe ihrer Karriere absolvierte die Antragstellerin mehr als 3000 Konzerte. Beispielsweise trat die Antragstellerin am 22. August 1989 in Ost-Berlin-Weißensee (ehemalige DDR) in einem Konzert vor 120.000 Menschen auf, wobei dieses Konzert live von der ARD übertragen worden ist. Die Antragstellerin wurde mehrmals als „beste

Sängerin national“ ausgezeichnet, unter anderem vom Musikmagazin „Rolling Stone“. Von Juni 2012 bis Juli 2013 arbeitete die Antragstellerin ehrenamtlich als Aufsichtsratsmitglied bei der GEMA. Aktuell ist die Antragstellerin – neben ihren Soloprojekten und Bühnenauftritten – [REDACTED]

c) Im Rahmen ihrer momentanen Konzerttournee ist die Antragstellerin vom 21.11.2021 bis zum 26.11.2021 mehrere Tage in Sachsen. Die Antragstellerin will hier noch die Konzerte von befreundeten Künstlern besuchen, von denen sie eingeladen worden ist. Am 18.11.2021 gab die Antragstellerin ein Konzert in Chemnitz [REDACTED] das aufgrund der 2G-Regeln in der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO“) wesentlich weniger besucht war als ursprünglich erwartet. Ungeimpfte Ticketinhaber konnten das Konzert nicht besuchen und verlangten Rückerstattung des Ticketkaufpreises. Folgende weitere Auftritte der Antragstellerin waren in Sachsen geplant, die allerdings unter anderem auf Grund der angegriffenen 2G-Regelungen in der SächsCoronaSchVO inzwischen vollständig abgesagt worden sind:

- am 25.11.2021 in Dresden [REDACTED]

- am 26.11.2021 in Leipzig ([REDACTED])

Beweis:

Screenshot der Eventim-Seite der Antragstellerin (**Anlage AST1**)

Der Antragstellerin sind aus diesem Grund erhebliche Einnahmeausfälle entstanden. Im Frühjahr 2022 sind erneut Auftritte der Antragstellerin in Sachsen auf Veranstaltungen [REDACTED] geplant und werden aktuell schon beworben. Die Antragstellerin will während ihrer Aufenthalte in Sachsen jeweils auch mit Musikerkollegen in Restaurants essen gehen und sich sonstige kulturelle Veranstaltungen ansehen, sich außerdem kosmetischen, bzw. Wellness- und Massagebehandlungen unterziehen. Das Treffen mit anderen Künstlerinnen und Künstlern (Berufskollegen) gehört zum Berufsalltag der Antragstellerin. Das berufliche Fortkommen der Antragstellerin wird allgemein erheblich behindert, wenn sie sich auf Grund der angegriffenen 2G-Regelungen der SächsCoronaSchVO mit ihren künstlerischen Berufskollegen auf Veranstaltungen nicht treffen darf.

2. Der Streitgegenstand

a) Am 05.11.2021 erließ der Antragsgegner durch das Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO).

Beweis:

Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) (**Anlage AST2**)

Mediale Aufmerksamkeit erlangten in dieser Verordnung vor allem die verpflichtenden 2G-Regelungen. Diese gestalten sich wie folgt.

b) Grundsätzlich ist in den im Folgenden genannten Fällen gemäß § 7 Abs. 1 SächsCoronaSchVO die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 35 notwendig, und zwar konkret in folgenden Fällen:

1. Zugang zur Innengastronomie,
2. Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und Prostitution,
4. Sport im Innenbereich,
5. Zugang zu Hallenbädern und Saunen aller Art,
6. Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich,
7. Zugang zu Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen im Innenbereich,
8. Teilnahme an touristischen Bahn- und Busfahrten, auch im Gelegenheits- und Linienverkehr,
9. Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich,
10. Beherbergung, einschließlich der Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugend und Familienerholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bei Anreise,
11. Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Integrationskurse, Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, sowie ähnlichen Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich.

Am 23.11.2021 lag die Inzidenz in Sachsen im Durchschnitt bei 969,9.

c) Die SächsCoronaSchVO sieht sodann in § 8 Abs. 1 Folgendes vor:

„Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 gilt § 7 entsprechend. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontaktaufassung für

1. den Zugang zur Innengastronomie, mit Ausnahme der Verpflegung von Übernachtungsgästen in Beherbergungsbetrieben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, wenn eine räumliche Trennung zu anderen Gästen gewährleistet ist,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich und
4. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich.“

d) Eine ähnliche Regelung ist auch in § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO für Großveranstaltungen zu finden:

„Während der Geltung der Vorwarn- oder Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4 oder 5 erfordert der Zutritt zu Großveranstaltungen die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises.“

Die Vorwarnstufe i. S. d. § 2 Abs. 4 SächsCoronaSchVO ist in Sachsen am 03.11.2021 eingetreten.

Beweis:

Bekanntmachung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Geltung der Vorwarnstufe vom 3. November 2021 (**Anlage AST3**)

e) Die SächsCoronaSchVO ist gem. § 18 am 08.11.2021 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt ist der Besuch der in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen nur noch geimpften und genesenen Personen möglich. Vollkommen gesunde und nicht ansteckungsverdächtige Personen, die z. B. über einen PCR-Test nachgewiesen haben, dass sie gesund sind und das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht weiterübertragen können, dürfen die in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen hingegen seit dem 08.11.2021 in Sachsen nicht mehr besuchen. Sie dürfen auch nicht mehr mit Hilfe eines Negativtests nachweisen, dass sie gar keine „Ansteckungsverdächtigen“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sind, weil sie das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht an andere weiterübertragen können.

II. Rechtsausführungen

Die ersten drei Anträge sind zulässig und begründet, da die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1 und § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO in der Fassung vom 5. November 2021 gegen höherrangiges Recht verstoßen.

1. Zulässigkeit

a) Zuständiges Gericht

Zuständiges Gericht ist gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 24 SächsJG das Sächsische Oberverwaltungsgericht, da die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO eine Rechtsvorschrift ist, die im Rang unter dem Landesgesetz steht.

b) Statthaftigkeit

Der Antrag auf prinzipale Normenkontrolle ist gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 24 SächsJG statthaft. Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Die Sächsische Corona-

Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO in der Fassung vom 5. November 2021 ist als Exekutivakt eine solche Rechtsvorschrift, da sie kein formelles Gesetz ist. Sachsen hat auch mit dem § 24 SächsJG von der Regelung des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gebrauch gemacht.

c) Antragsbefugnis

aa) Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt i. S. d. § 47 Abs. 1 VwGO. Im Rahmen der Antragsbefugnis ist von der Antragstellerin geltend zu machen, dass sie durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt ist oder in absehbarer Zeit verletzt wird (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.03.2021, 1 S 751/21 – siehe beiliegend als **Anlage AST4**). Nach allgemeiner Auffassung ist eine eventuelle Rechtsverletzung, analog zur Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO, vordergründig nach der Möglichkeitstheorie zu bestimmen.

bb) § 8 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO

Vorliegend wird die Antragstellerin unter anderem in ihrem Recht auf Teilhabe an der Kultur (**Art. 11 Abs. 2 S. 1 SächsVerf**) und in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (**Art. 15 SächsVerf**) durch den § 8 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO verletzt. Insofern war und wird es der Antragstellerin während ihrer Aufenthalte in Sachsen (am 18.11.2021, vom 21.11.2021 bis zum 26.11.2021, im Frühjahr 2022 etc.) nicht möglich sein, den Konzerten ihrer befreundeten Musikkollegen beizuwohnen und Lokalitäten der Innengastronomie zu besuchen, sich einer Massage zu unterziehen oder ein Museum zu besuchen, da all diese Aktivitäten für sie nur bei Vorlage eines Geimpften- oder Genesenenausweises möglich sind. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses, das den vollen Beweis liefert, dass die Antragstellerin gesund ist und das Coronavirus nicht in sich trägt und deshalb auch nicht weiterübertragen kann, ist der Antragstellerin hingegen gem. § 8 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO nicht mehr möglich.

cc) § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO

Die Antragstellerin wird sodann durch § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO – neben der Verletzung der **Art. 11 Abs. 2 S. 1 SächsVerf** und **Art. 15 SächsVerf** – unter anderem auch in ihrem Recht auf Kunstfreiheit (**Art. 21 S. 1 SächsVerf**) und Berufsfreiheit (**Art. 28 Abs. 1 SächsVerf**) verletzt, da bei ihrem Konzert in Chemnitz am 18.11.2021 wesentlich weniger Zuschauer anwesend waren als ursprünglich angenommen. Eine Reihe von (ungeimpften, aber negativgetesteten) Ticketinhabern hatte auf Grund der SächsCoronaSchVO ihre Tickets zurückgegeben und Erstattung des Ticketpreises verlangt.

Eine Betroffenheit in der Kunstfreiheit der Antragstellerin ergibt sich vor allem daraus, dass der potenzielle Adressatenkreis der Bühnenperformance der Antragstellerin reduziert war und in Bezug auf künftige Konzertauftritte in Sachsen reduziert sein wird. Insoweit umfasst die Kunstfreiheit nicht nur den reinen Herstellungsprozess (sog. Werkbereich), sondern auch die Präsentation, also den sog. Wirkungsbereich (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 28. Januar 2019, 1 BvR 1738/16). Das Publikum war bei dem genannten Konzert in Chemnitz am 18.11.2021 erheblich reduziert, da in Sachsen lediglich 57,5% der Menschen vollständig geimpft sind (vgl. **Anlage AST5**).

Sodann ist die Antragstellerin durch § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO auch in ihrer Berufsfreiheit gem. **Art. 28 Abs. 1 SächsVerf** eingeschränkt, sofern nicht die reine Darbietung, sondern auch der entsprechende Gewinn bzw. die damit verbundenen nicht künstlerischen Tätigkeiten betroffen sind. Es erscheint unstrittig, dass die regelmäßige Tätigkeit als Sängerin einen Beruf darstellt und dass Auftritte ein Teil dieses Berufs sind. Die unmittelbare Betroffenheit ergibt sich daraus, dass der Verlust bei einem „2G-Konzert“ zwischen 20 - 40% liegt, da nichtgeimpfte Personen nicht erscheinen dürfen, selbst wenn sie negativ getestet sind, und auch bereits geimpfte Personen aus Solidarität bzw. weil sie nicht allein gehen wollen, die Konzertkarten wieder zurückgeben. In Sachsen sind momentan 42,5% der Bevölkerung nicht oder nicht vollständig geimpft.

Beweis:

Screenshot der Website Sächsischen Staatsregierung vom 15.11.2021 18:08 Uhr (**Anlage AST5**)

Zudem verliert die Antragstellerin dadurch auch für die Zukunft Fans, die eventuell dann auch künftig ihre Konzerte nicht mehr besuchen werden bzw. die von ihr veröffentlichten Tonträger nicht mehr erwerben wollen, weil diese sich diskriminiert und herabgesetzt sehen.

Zudem ist auch der Gleichheitsgrundsatz (**Art. 18 Abs. 1 SächsVerf**) verletzt. Die Antragstellerin arbeitet als ungeimpfte Person unter geimpften Personen, die – anders als die Antragstellerin – in aller Regel ungetestet sind und damit unkontrolliert das Coronavirus weiterverbreiten können, während die Antragstellerin den Ansteckungsverdacht, der von ihr ausgehen könnte, mit negativen Testergebnissen auch zum Schutz ihrer Kollegen ausschließen konnte.

Eine unmittelbare Betroffenheit in den Gleichheitsrechten ergibt sich sodann auch daraus, dass die Antragstellerin ihre Berufsausübungsstätten nur unter 2G-Voraussetzungen besuchen durfte, obwohl gemäß § 28b Abs. 1 IfSG n.F. der Zutritt zum Betrieb unter 3G-Voraussetzungen erlaubt ist. Insofern ist es Teil des Berufs der Klägerin, dass sie ihre Berufskollegen auf Konzerten und Veranstaltungen trifft. Dies allerdings aufgrund der 2G-Regelungen jedoch nicht möglich.

dd) § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO

Gemäß § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO gilt das 2G-Optionsmodell nicht während der Geltung der Vorwarnstufe für den Zugang zur Innengastronomie, der Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, dem Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich, dem Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich und dem Zugang zu Großveranstaltungen nach § 10. Während der Geltung der Vorwarnstufe wird den Betreibern der entsprechenden Betriebsstätten also verboten, auf 2G zu verzichten und jedem Menschen, ob geimpft oder nicht geimpft, Zutritt zu gewähren. Insofern ist die „Verpflichtung zu 2G“ (wie in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO) das gleiche wie das „Verbot einer anderen Entscheidung als 2G“ (wie in § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO). § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verletzt also

ebenfalls unter anderem **Art. 11 Abs. 2 S. 1 SächsVerf, Art. 15 Sächs-Verf, Art. 21 S. 1 SächsVerf und Art. 28 Abs. 1 SächsVerf.**

d) Richtiger Antragsgegner ist gem. § 47 Abs. 2 S. 2 VwGO der Freistaat Sachsen als Rechtsträger des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, da dieses die Rechtsvorschrift erlassen hat.

e) Die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO ist gewahrt.

f) Die Antragstellerin ist auch rechtsschutzbedürftig. Zwar ist die SächsCoronaSchVO bereits am 22.11.2021 außer Kraft getreten, allerdings hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Verordnung unwirksam war (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.2001 – 6 CN 1/01 –, juris). Siehe ferner Bayrischer VGH, Beschluss vom 01.10.2008, Az. 1N 08.2271; Hessischer VGH, Urteil vom 27.01.2004, Az. 11N 786/03; BVerwG, Beschluss vom 14.07.1987, Az. 7N 1/87B (Umkehrschluss). Die SächsCoronaSchVO sollte ursprünglich bis zum 25.11.2021 gelten (dort § 18 Abs. 2). Die Antragstellerin hatte sich im Hinblick auf die Normenkontrolle in der Hauptsache auf dieses Datum konzentriert.

Vorliegend ist der Antrag auch nicht etwa unzulässig, weil die Verordnung bereits vor Antragstellung und nicht erst während des Verfahrens außer Kraft getreten ist. Nach der herrschenden Meinung sind im Falle von bereits unwirksamen Normen die zu § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO entwickelten Grundsätze zur Fortsetzungsfeststellungsklage anzuwenden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 47, RdNr. 90). Im Rahmen des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO ist allgemein anerkannt, dass eine analoge Anwendung der Fortsetzungsfeststellungsklage angezeigt ist, da ansonsten kein effektiver Rechtsschutz gegen bereits erledigte Verwaltungsakte möglich ist. Das Verweigern des Rechts auf eine wirksame Beschwerde wäre mit der Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar. Siehe ferner Art. 17 EMRK.

Vorliegend bestehen auch die von § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog geschützten Interessen. Zunächst kann die Antragstellerin sich auf eine unmittelbare Wiederholungsgefahr berufen, da ausreichend Anlass zu der Annahme besteht, dass mit einer Wiederholung der Vorgänge zu rechnen ist. Insofern ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner beim Auslaufen der neuen Verordnung zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 wieder entsprechende 2G-Regelungen für Kultur- und Großveranstaltungen einführen wird. Dies wird die Antragstellerin bei ihren Auftritten [REDACTED] [REDACTED] erneut in ihren Grundrechten verletzen. Bei den angegriffenen Vorschriften handelt es sich um den klassischen Fall von Normen, die in Grundrechte eingreifen und deren Geltung typischerweise zeitlich kurz befristet ist (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O.). Auch gegen solche Normen muss über ein Hauptsacheverfahren effektiver Rechtsschutz und eine endgültige Klärung möglich bleiben.

Zudem ist die Antragstellerin im Zeitraum der Geltung der angegriffenen Vorschriften durch diese auch erheblich geschädigt worden, weil nur weniger Personen ihr Konzert in Chemnitz am 18.11.2021 besucht hatten. Auch die sonstigen Grundfreiheiten der Antragstellerin waren durch die angegriffenen Vorschriften erheblich beeinträchtigt worden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Rahmen der Antragsbefugnis.

g) Wir weisen darauf hin, dass das Sächsische Obergericht die Antragsbefugnis und das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin im Verfahren 3 B 411/21 (siehe Beschluss vom 19.11.2021, dort insbesondere auf S. 13, RdNr. 14 und 15) ebenfalls bejaht hat.

2. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet, da die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1 und § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO in der Fassung vom 5. November 2021 gegen höherrangiges Recht verstoßen. Hinsichtlich der folgenden Ausführungen ist anzumerken, dass nach Kopp/Schenke a.a.O. RdNr. 50 eine partielle rechtliche Betroffenheit ausreichend ist. Insofern beschränkt das Gericht den Prüfungsumfang nicht etwa auf subjektive Rechte, sondern nimmt eine umfassende Rechtmäßigkeitsprüfung vor.

a) Verstoß der § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO gegen § 32 S. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, § 28a Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3, Abs. 6 IfSG, Art. 31 GG

aa) Bindung an die Ermächtigungsvoraussetzungen des IfSG (Verstoß gegen Bundesrecht)

Zunächst verstößt die SächsCoronaSchVO gegen Bundesrecht. Gemäß § 32 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 in Verbindung mit § 2 Nr. 7 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Dies hat der Antragsgegner durch die SächsCoronaSchVO vom 05.11.2021 getan. Ausweislich des Wortlauts des § 32 IfSG war die Antragsgegnerin dabei jedoch an die Ermächtigungsvoraussetzungen des § 28 IfSG gebunden. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

bb) Der Ausschluss von Negativgetesteten vom kulturellen und gesellschaftlichen Leben ist nicht erforderlich

Als „notwendige Schutzmaßnahme, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist“, sieht die SächsCoronaSchVO in § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 die Einführung eines nicht optionalen 2G-Modells für bestimmte Veranstaltungen vor, sobald die sog. „Vorwarnstufe“ i. S. d. § 2 Abs. 4 eingreift. Die SächsCoronaSchVO bestimmt grundsätzlich in § 7 als Voraussetzung zur Teilnahme an verschiedenen öffentlichen und kulturellen Tätigkei-

ten, die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises ab einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen greift die Vorwarnstufe, deren Vorliegen sich nach der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO), dem Belastungswert Normalstation (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsCoronaSchVO) und dem Belastungswert Intensivstation (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SächsCoronaSchVO) bestimmt. Beim Eingreifen dieser Vorwarnstufe gelten die Maßnahmen zur 7-Tage-Inzidenz i. S. d. § 7 SächsCoronaSchVO entsprechend (§ 8 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaSchVO). Allerdings gilt in diesem Fall abweichend von § 7 SächsCoronaSchVO die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises im Falle des Betretens bestimmter Einrichtungen (Innengastronomie, Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen, Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich, Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich, vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaSchVO). Auch für den Zutritt zu Großveranstaltungen erfordert die Verordnung gem. § 10 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO während der Geltung der Vorwarnstufe die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises.

Ein Negativtest wird im 2G-Modell hingegen generell nicht gefordert. Die Geimpften und Genesenen, die das Coronavirus in sich tragen und weiterübertragen können, müssen sich nicht testen lassen, obwohl sie damit eventuell sogar Ansteckungsverdächtige i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sind. Und die Ungeimpften dürfen im 2G-Modell durch einen Negativtest nicht beweisen, dass sie gesund und ansteckungsunverdächtig sind, weil sie das Coronavirus nicht in sich tragen und damit auch nicht weiterübertragen können.

Weil das 2G-Modell auf jegliche Testungen verzichtet, kommt es nicht selten zu einer erheblichen Infektionsverbreitung. Wir verweisen z. B. auf 2G-Veranstaltungen ohne Testungen in Münster, die zu einer erheblichen Infektionsverbreitung führten. Beteiligt an diesen Veranstaltungen waren jeweils keine ungeimpften Personengruppen.

Beweis:

Bericht des WDR: „Münster: Inzwischen 85 Infizierte nach 2G-Party im Club“ (**Anlage AST6**)

In Sachsen ist das 2G-Modell auf Grund der SächsCoronaSchVO nicht mehr optional, sondern sogar verpflichtend (§ 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO). Im Ergebnis ist also die Teilnahme an verschiedenen Kultur- oder Großveranstaltungen sowie am allgemeinen sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben während der Vorwarnstufe nur noch bei Vorlage eines Geimpft- oder Genesenausweises möglich. Die Vorlage eines negativen Tests (z. B. PCR-Tests), der den vollen Beweis liefert, dass die betreffende Person gesund ist und das Coronavirus nicht in sich trägt und deshalb nicht weiterübertragen kann, ist hingegen nicht mehr zulässig. Wie bereits aufgezeigt, gilt die Vorwarnstufe, auf die sich § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO beziehen, in Sachsen seit dem 05.11.2021 (**Anlage AST3**).

Der in § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO vorgesehene Ausschluss

von ungeimpften Personen, also auch solchen, die über einen Negativtest nachgewiesen haben, dass sie gesund sind und das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht weiterübertragen können, ist allerdings nicht erforderlich i. S. d. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

cc) Mindestens gleiche Eignung von „1G“ im Vergleich zu 2G

Nach allgemeinen rechtlichen Maßstäben ist eine Maßnahme erforderlich, wenn sie geeignet ist, den erstrebten Zweck zu erreichen und unter gleichermaßen geeigneten Mitteln das mildeste Mittel darstellt, um den erstrebten Zweck zu erreichen (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2012, 1 BvR 3116/11). Zweifelsfrei ist es der erstrebte Zweck des IfSG, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Hierzu ist der Ausschluss von Personen, die mit Hilfe eines Negativtests nachgewiesen haben, dass sie gesund sind und keine Ansteckungsgefahr von ihnen ausgeht, weil sie das Coronavirus nicht in sich tragen, nicht erforderlich. Die Aussage eines Covid-19-Tests ist gerade, dass von der getesteten Person keine Ansteckungsgefahr ausgeht. Als Virusverbreiter kommen die (ungeimpften) Negativgetesteten also nicht in Betracht.

Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass ein PCR-Test immer nur eine Momentaufnahme darstellt, da sich eine solche angebliche Schwäche der Tests durch ein ausgeprägtes Testmuster umgehen lässt. Insofern stellt selbst die Vorlage von 7 Negativtests an 7 aufeinanderfolgenden Tagen oder gar 14 Negativtests an 14 aufeinanderfolgenden Tagen noch ein wesentlich milderer Mittel dar als der vollständige Ausschluss aller Negativgetesteten von Veranstaltungen. Das RKI stellt etwa fest, dass die Verlässlichkeit steige, “wenn [die Tests] seriell, z.B. in einem Abstand von zwei oder drei Tagen eingesetzt werden (s. Abb. 4), oder noch besser an zwei von drei aufeinanderfolgenden Tagen bzw. alle 48 Stunden” (ebd.).

Beweis:

RKI, Epidemiologisches Bulletin 20/2021, Antigentests: Bewertung und Kommunikation | COVID-19 in der 1. Welle, Untersuchung in Hamburger Familien, S. 6, Abb. 3

Es lässt sich also zunächst festhalten, dass Schnelltests zwar ein „geringes“ Risiko haben, falsche Negativtests auszuwerfen. Die Verlässlichkeit lässt sich jedoch signifikant erhöhen, wenn ein ausgeprägtes Testmuster angewendet wird. Es muss noch einmal eindringlich darauf hingewiesen werden, dass selbst ausufernde Testpflichten über mehrere Wochen mit mehreren Testvarianten und mit eigener Finanzierung noch ein wesentlich milderer Mittel darstellen als der vollständige Ausschluss negativgetesteter gesunder Personen von Veranstaltungen.

Die mindestens gleiche Effektivität von „1G“ (= negativ getestet) und 2G (= Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) wird auch nicht dadurch beseitigt, dass sich Personen zwischen dem Test und dem Zutritt zur Veranstaltung noch infizieren können. Insoweit sind etwa Modelle denkbar, in denen neben einem ausgeprägten Testmuster im Vorfeld des Besuchs einer Veranstaltung zusätzlich die Pflicht zum Schnelltest vor Ort besteht. Auch sind Betroffene nach medizinischen

Erkenntnissen in den ersten Tagen nach einer Infektion noch nicht in der Lage, das Virus weiterzugeben. Das RKI stellt zur Dauer der Ansteckungsfähigkeit (sog. Kontagiosität) fest:

„Der genaue Zeitraum, in dem Ansteckungsfähigkeit besteht, ist noch nicht klar definiert. Als sicher gilt, dass die Ansteckungsfähigkeit in der Zeit kurz vor und nach Symptombeginn am größten ist (43, 45, 123, 124) und dass ein erheblicher Teil von Transmissionen bereits vor dem Auftreten erster klinischer Symptome erfolgt (43, 123, 125-129).“

Beweis:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html (dort unter 10.)

Die vom RKI an dieser Stelle in Bezug genommene Quelle ist „He X, Lau EHY, Wu P, Deng X, Wang J, Hao X, et al. Temporal dynamics in viral shedding and transmissibility of COVID-19. Nature medicine. 2020;26(5):672-5“. Diese Studie stellt unter anderem fest:

“We further observed that only <0.1% of transmission would occur before 7 days, 1% of transmission would occur before 5 days and 9% of transmission would occur before 3 days prior to symptom onset.

[...]

In conclusion, we have estimated that viral shedding of patients with laboratory confirmed COVID-19 peaked on or before symptom onset, and a substantial proportion of transmission probably occurred before first symptoms in the index case. More inclusive criteria for contact tracing to capture potential transmission events 2 to 3 days before symptom onset should be urgently considered for effective control of the outbreak.”

Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Infektiosität zwar bereits vor Ausbruch der Symptome gegeben sein kann, allerdings bei lediglich 1 % der Fälle in einem Zeitraum von 5 Tagen vor Symptombeginn. Das RKI hat verschiedenste Berechnungen zur damit abzugleichenden Inkubationszeit veröffentlicht. Falls an dieser Stelle entsprechender Vortrag gewünscht wird, bitten wir freundlichst um richterlichen Hinweis.

Der Tatsache, dass die Ausweitung der Tests auf Geimpfte und Getestete ein gleich geeignetes Mittel darstellt, kann auch nicht entgegnet werden, dass sich die Pandemie in den letzten Wochen trotz Anwendung von 3G ausgeweitet hat. Insoweit sind 3G und „1G“ zwei unabhängige Modelle, weil bei der Anwendung von 3G keine Testung der Geimpften und Genesenen stattfindet.

Auch kann hinsichtlich der Prüfung der mindestens gleichen Effektivität nicht festgestellt wer-

den, dass sich die Ungeimpften bei einem Betreten der Veranstaltungen anstecken können. Insoweit werden im „1G“-Modell alle Besucher getestet, sodass auch keine infizierte Person anwesend ist.

Das Coronavirus könnte also effektiv durch Einführung einer Testpflicht für alle bekämpft werden, die in die in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen gehen wollen. Wenn sich auch Geimpfte und Genesene, die das Coronavirus weiterübertragen können, negativtesten lassen müssen, bevor sie in eine in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannte Veranstaltung oder Einrichtung gehen wollen, dann wird eine Weiterübertragung des Coronavirus konsequent verhindert. Dieses 1G-Modell wird deshalb auch vom RKI gefordert (siehe **Anlage AST8**) und stellt das (deutlich) mildere Mittel im Vergleich zu den angegriffenen 2G-Regeln dar.

Beweis:

Artikel in der „Neuen Westfälischen“ vom 13.08.2021: „Steigende Impfdurchbrüche: RKI fordert PCR-Tests auch für Geimpfte“ (**Anlage AST8**)

dd) 1G als weniger einschneidende Maßnahme / milderes Mittel i.e.S.

Im Vergleich zu 2G stellt 1G das (deutlich) mildere Mittel dar, da die Ungeimpften bei 1G nicht von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausgeschlossen werden. Im Vergleich dazu greift 2G in das Recht auf kulturelle Teilhabe, in die Kunstfreiheit, in die Berufsfreiheit und in die allgemeine Handlungsfreiheit ein.

Soweit vorliegend hauptsächlich subjektive Rechte der Antragstellerin aufgezählt wurden (Kunstfreiheit, Berufsfreiheit, körperliche Selbstbestimmung, allgemeine Handlungsfreiheit) ist die Verordnung hierauf jedoch nicht beschränkt. Die Verordnung bezieht sich insoweit in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 Abs. 4 S. 1 nicht auf den Inhalt einer Veranstaltung, sondern lediglich auf den Ausübungsort (Innengastronomie, Veranstaltungen und Feste in Innenräumen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich, Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich). Damit greift die Verordnung potenziell in jedes denkbare Grundrecht ein, da beispielsweise die Religionsausübung (Art. 19 Abs. 2 SächsVerf) oder auch politische Veranstaltungen (Art. 20 Abs. 1 S. 1 SächsVerf) in Innenbereichen von Kultureinrichtungen stattfinden können.

Das 1G-Modell hat den deutlichen Vorteil, dass es (ungeimpfte) Negativgetestete nicht vom kulturellen und gesellschaftlichen Leben ausschließt und diesbezüglich weitreichende Grundrechtseingriffe für die (ungeimpften) Negativgetesteten vermeidet. Gleichzeitig kann das 1G-Modell effektiv die Weiterübertragung des Coronavirus eindämmen, weil es nur noch Negativgetestete in die in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen lässt. Das 1G-Modell wendet im Vergleich zum 2G-Modell also das deutlich mildere und zugleich auch deutlich effektivere Mittel an.

Geimpfte Personen bei einer **Impfdurchbruchquote von ca. 30%** ungetestet miteinander interagieren zu lassen, getestete Besucher aber wegen einer hypothetischen und unter 1% liegenden Chance der Infektiosität von sämtlichen Veranstaltungen auszuschließen, ist vollkommen paradox und verstößt gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verstoßen damit gegen § 32 S. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, § 28a Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3, Abs. 6 IfSG, weil die Einführung eines 2G-Modells nicht erforderlich ist. Insofern ist dann auch Art. 31 GG verletzt („Bundesrecht bricht Landesrecht“).

b) Verstoß der § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO gegen das polizeirechtliche Verantwortlichkeitsprinzip (§§ 4, 5 SächsPolG)

Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verstoßen sodann auch gegen das polizeirechtliche Verantwortlichkeitsprinzip. Nach §§ 4, 5 SächsPolG richtet sich die Verantwortlichkeit grundsätzlich nach der tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit (sog. Zustandsstörer) oder nach den Handlungen des Polizeipflichtigen (sog. Handlungsstörer). Die Inanspruchnahme von Nichtstörern ist grundsätzlich zu vermeiden bzw. nur in sehr engen Grenzen möglich. Bei den Negativgetesteten handelt es sich um entsprechende Nichtstörer, da sie erwiesenermaßen nicht ansteckend sind und damit auch keine Ansteckungsverdächtigen i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sind (s. o.). Negativgetestete sind (ansteckungsunverdächtige) Nichtstörer, egal ob sie geimpft, ungeimpft, genesen oder nichtgenesen sind. Sie können noch nicht einmal nach den Grundsätzen der Anscheinsgefahr in Anspruch genommen werden, da sie weder als „Verdachtsstörer“ noch als „Verdachtsgefährder“ eingestuft werden können. Ungeimpfte, die durch einen Negativtest bewiesen haben, dass sie gesund sind und niemanden anstecken können, können logisch nicht „Ansteckungsverdächtige“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sein. Geimpfte und Genesene, die nicht negativgetestet sind, können hingegen die Krankheit weiter übertragen.

Heute ist allgemein bekannt, dass auch geimpfte Personen sich mit dem Coronavirus anstecken können (sog. Impfdurchbrüche). Laut den Wochenberichten des RKI vom 13.09.2021 bis 10.10.2021, dort ab Seite 23, sind die Infektionszahlen von geimpften Personen exorbitant angestiegen: Der Impfdurchbruchzuwachs bei den Covid-19-Erkrankungen und den Todesfällen liegt bei den über 60-jährigen bei 55,4%, bei jüngeren Erwachsenen sind es 31,6%, insgesamt sind 35% der Covid-19-Patienten doppelt geimpft, wobei hierbei nur diejenigen Fälle erfasst sind, die mindestens schon 2 Wochen 2-fach geimpft gewesen sind. Insgesamt lag der Anteil der Hospitalisierung bei den über 60-jährigen bei 40% und bei den Jüngeren bei 15,3%. Als Impfdurchbrüche werden vom RKI derzeit im Durchschnitt 29% angegeben.

Beweis:

Siehe die Wochenberichte des RKI auf deren Website www.rki.de

Auch in Österreich nimmt die Anzahl der Impfdurchbrüche deutlich zu, wie der ORF berichtet:

„Nachlassende Schutzwirkung der Impfung und die explodierenden Infektionszahlen zeigen ihre Folgen: Von den 72.794 symptomatischen laborbestätigten Coronavirus-Fällen, die zwischen 11. Oktober und 7. November aufgetreten sind, waren 41 Prozent der Betroffenen – 29.818 Personen – vollständig geimpft. Das gab die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) gestern bekannt. Die Anzahl der Impfdurchbrüche lag damit zuletzt deutlich höher als seit Februar insgesamt mit rund 17 Prozent.

Ein Impfdurchbruch definiert sich durch das Auftreten von Symptomen trotz vollständiger Impfung, weil die Impfung zwar auch häufig vor einer Ansteckung schützt, aber dafür zugelassen ist, Erkrankungen zu vermeiden. Für die Zählung als Impfdurchbruch reichen auch sehr leichte Symptome. Rund 40 Prozent aller verzeichneten Infektionsfälle sind in dem Zeitraum asymptomatisch gewesen.

Höchster Anteil bei Älteren

Das Steigen der Impfdurchbrüche hat mehrere Gründe, einer davon ist die nachlassende Schutzwirkung der Impfung nach einigen Monaten. Das zeigt sich auch bei den Detailzahlen: Bei den über 60-Jährigen war in den vergangenen Wochen der Anteil der Impfdurchbrüche mit rund 70 Prozent am höchsten. Das ist auch jene Gruppe, die in den ersten Monaten des Jahres geimpft wurde. Von 21.000 Fällen waren rund 13.000 symptomatisch, davon wieder 9.000 mit Impfung. Die Altersgruppe ist zu rund 84 Prozent geimpft.

Wenn der Anteil der Geimpften in der Population steigt, dann steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass unter den Personen, die sich mit SARS-CoV2 infizieren bzw. daran erkranken, Geimpfte sind, betonen die AGES-Experten. In der sehr breit gefächerten Gruppe der 18- bis 59-Jährigen betrug der Anteil der Impfdurchbrüche rund 38 Prozent, bei den Zwölf- bis 17-Jährigen rund acht Prozent.“

Beweis:

Bericht des ORF vom 10.11.2021: „Zahl der Impfdurchbrüche steigt“ (**Anlage AST7**)

Dies bedeutet, dass ein hoher Anteil der Geimpften weiterhin „inzidenzrelevant“ ist. Wie ausgeführt, können diese Personen das Coronavirus auch weitergeben. Das RKI stellt in den FAQ zu der Frage „Können Personen, die vollständig geimpft sind, das Virus weiterhin übertragen?“ etwa fest:

„In der Summe ist das Risiko, dass Menschen trotz Impfung PCR-positiv werden und das Virus übertragen, auch unter der Deltavariante deutlich vermindert. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 trotz Impfung PCR-positiv werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden. Dabei können diese Men-

schen entweder Symptome einer Erkrankung (die zumeist eher milde verläuft) oder überhaupt keine Symptome entwickeln. Zudem lässt der Impfschutz über die Zeit nach und die Wahrscheinlichkeit, trotz Impfung PCR-positiv zu werden, nimmt zu. Das Risiko, das Virus möglicherweise auch unbemerkt an andere Menschen zu übertragen, muss durch das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich reduziert werden. Daher empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) auch nach Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltag mit Maske, Corona-Warn-App nutzen und Lüften) weiterhin einzuhalten.

Stand: 02.11.2021“

(Hervorhebung durch Unterstreichung im Zitat durch den Unterzeichner)

Beweis:

1. Siehe auf der Webseite des RKI unter https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Transmission.html
2. Siehe auch die Studie: „Increases in COVID-19 are unrelated to levels of vaccination across 68 countries and 2947 counties in the United States“ in European Journal of Epidemiology (2021), zu finden unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s10654-021-00808-7>, veröffentlicht am 30.09.2021 (dazu, dass es aktuell weltweit zu einer erheblichen Anzahl von Impfdurchbrüchen kommt)
3. Siehe auch <https://www.facebook.com/watch/?v=314768020068858> (in diesem Video wird der Ministerpräsident von Sachsen am 02.11.2021 darüber informiert, dass mehr Geimpfte als Ungeimpfte auf der Normalstation der Uniklinik in Leipzig liegen; trotzdem erließ er wenige Tage später die von uns angegriffene SächsCoronaSchVO und berief sich dabei darauf, dass er die Verordnung auf Grund von Gesprächen mit medizinischen Experten veranlasst hat, siehe in **Anlage AST2**, dort auf S. 21 in der Begründung zu § 6a SächsCoronaSchVO)

Im Ergebnis bedeutet das, dass die – nicht negativgetesteten – Geimpften und Genesenen die „Störer“ sind und als solche, etwa durch Durchführung eines Tests vor der Teilnahme an Veranstaltungen, in Anspruch genommen werden können.

Es lässt sich also festhalten, dass die eigentlichen Störer die ungetesteten Geimpften und Genesenen sind, da die Geimpften und Genesenen (aber nicht negativgetesteten), die Negativgetesteten (aber nicht geimpften und genesenen) weiterhin anstecken können. Umgekehrt ist dies allerdings nicht der Fall, da die Negativgetesteten ja erwiesenermaßen nicht ansteckend sind. Gemäß den bisher geltenden 3G-Regelungen durften Geimpfte und Genesene beispielsweise auf Veranstaltungen und in Restaurants, auch wenn sie nicht negativgetestet worden waren, obwohl sie das Coronavirus in sich tragen und dieses weiterübertragen konnten. Geimpfte und Genesene können bei Zugrundelegung der 3G-Regelungen also ohne Weiteres Geimpfte, Genesene und (geimpfte, ungeimpfte oder genesene) Negativgetestete mit dem Coronavirus anstecken.

Der Antragsgegner will diesem unbefriedigenden Zustand nun mit Hilfe eines strikten 2G-Modells begegnen. Er will also die Negativgetesteten von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausschließen, obwohl die Negativgetesteten den Vollbeweis erbracht haben, dass sie gesund sind und das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht weiterübertragen können. Umgekehrt will der Antragsgegner jedoch die Geimpften und Genesenen in die in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen lassen, obwohl diese nicht negativgetestet sein müssen und das Coronavirus jederzeit auf andere Geimpfte und Genesene und im späteren Kontaktverlauf auf ungeimpfte Personen weiterübertragen können.

Schon auf den ersten Blick hilft deshalb ein 2G-Modell nicht sonderlich weiter. Das 2G-Modell bewirkt im Wesentlichen nur, dass die Negativgetesteten von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausgeschlossen werden, obwohl die Negativgetesteten den Vollbeweis erbracht haben, dass sie gesund sind und das Coronavirus nicht in sich tragen und deshalb auch nicht weiterübertragen können. Die Negativgetesteten können deshalb nicht „Ansteckungsverdächtige“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sein. Denn die Negativgetesteten sind nicht dazu in der Lage, andere anzustecken und das Coronavirus weiterzuübertragen. Umgekehrt können Geimpfte und Genesene, die nicht negativgetestet sind, jederzeit „Ansteckungsverdächtige“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sein, weil sie das Coronavirus in sich tragen und auf andere weiterübertragen können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Negativgetestete, die nicht „Ansteckungsverdächtige“ i. S. d. § 2 Nr. 7 IfSG sein können, von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

c) Weitere Verstöße der § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO gegen sonstiges höherrangiges Recht

Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO und die damit verbundene Einführung eines strikten 2G-Modells, das (ungeimpfte) Negativgetestete von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausschließt, verstoßen auch gegen weiteres höherrangiges Recht. Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verletzen beispielsweise auch folgendes höherrangiges Recht:

aa) Art. 11 Abs. 2 SächsVerf:

„Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volk zu ermöglichen.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Selbstverständlich ist dies auch den erwiesenermaßen Gesunden und Ansteckungsunverdächtigen zu ermöglichen, auch wenn diese nicht geimpft sind. Denn diese sind nicht ansteckungsverdächtig und stellen keine Gefahr für niemanden dar.

bb) Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner). (Ungeimpfte) Negativgetestete werden durch die Einführung des 2G-Modells der § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO willkürlich ungleich behandelt. „Alle Menschen“ sollen jedoch vor dem Gesetz gleich sein. Eine Rechtfertigung dafür, dass nachweislich Gesunde und Ansteckungsunverdächtige von den in § 8 Abs. 1 S. 2 und § 10 SächsCoronaSchVO genannten Veranstaltungen und Einrichtungen ausgeschlossen werden müssen, gibt es nicht. Denn es ist nicht möglich, dass (ungeimpfte) Negativgetestete das Coronavirus weiterübertragen.

cc) Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 GG, Art. 1 GG, Art. 14 SächsVerf, Art. 15 SächsVerf (Allgemeine Handlungsfreiheit, Menschenwürde)

dd) Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 21 SächsVerf (Kunstfreiheit)

ee) Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf (Berufsfreiheit): Für Künstlerinnen wie die Antragstellerin gehört auch der Gang auf ein Konzert oder eine künstlerische Veranstaltung zu ihrem Beruf, weil sie dort mit Kollegen in Kontakt tritt und dabei ihr weiteres berufliches Fortkommen organisiert.

ff) Mehrere Artikel aus der EU-Grundrechtecharta, insbesondere Art. 20, Art. 21 Abs. 1, Art. 13, Art. 15, Art. 16 EU-Grundrechtecharta. Der Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta ist in Art. 51 geregelt. Die EU-Grundrechtecharta ist gegenüber der SächsCoronaSchVO höherrangiges Recht.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang **Art. 3 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta**. Dieses EU-Grundrecht gewährleistet, dass man sich ohne Einwilligung keiner medizinischen Behandlung (z. B. Impfung) unterziehen muss. Auch der **sog. Nürnberger Kodex (ethische Richtlinien)** sowie die **Resolution des Europarats für Menschenrechte Nr. 2361 vom 27.01.2021** untersagen den Zwang zu einer medizinischen Behandlung, wie z. B. einer Impfung. Ein auch nur mittelbarer Impfwang verstößt gegen diese ethischen und politischen Richtlinien und gegen die Charta der Grundrechte der EU.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, **dass die gegenwärtig verimpften Impfstoffe von BionTech und Moderna auch jeweils nur eine bedingte Zulassung von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) erhalten haben.** Die Studien laufen noch bis mindestens bis ins Jahr 2023. **Gegenwärtig müssen alle Geimpften die mit den Impfungen verbundenen Risiken selbst tragen. Die Hersteller dieser Impfstoffe müssen von den einzelnen Geimpften im Rahmen der Impfung auch jeweils haftungsfrei gestellt werden.** Andernfalls werden Impfungen nicht durchgeführt. Auch vor diesem Hintergrund ist der indirekte Impfwang, der von einem 2G-Regelungsmodell ausgeht, kein plausibles Mittel, um dieses 2G-Regelungsmodell zu rechtfertigen. Gemäß Art. 3 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta sowie dem sog. Nürnberger Kodex sowie der Resolution des Europarats für Menschenrechte Nr. 2361 vom 27.01.2021 muss jeder für

sich selbst frei entscheiden dürfen, ob er/sie sich impfen lässt. Die Bestrafung der Ungeimpften durch ihren Ausschluss von kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe ist kein anerkanntes Ziel, das rechtskonform mit einer Rechtsverordnung verfolgt werden könnte.

gg) Artikel aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere Art. 5 Abs. 1 lit. e) EMRK, Art. 8 EMRK, Art. 14 EMRK. Die EMRK hat nach Art. 59 Abs. 2 GG den Rang eines Bundesgesetzes, steht also über der SächsCoronaSchVO.

hh) Artikel 15 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz: UN-Sozialpaktes) (IPwskR):

Nach dem Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012, - 1 BvL 10/10 gehört auch die kulturelle Teilhabe zur Menschenwürde. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das BVerfG nimmt in seinem Urteil auch ausdrücklich auf Artikel 15 Abs. 1 IPwskR Bezug (dort in RdNrn. 48, 49, 68). Wenn Negativgetestete von kultureller Teilhabe ausgeschlossen werden, dann wird nach Auffassung des BVerfG gleichzeitig auch ihre Menschenwürde verletzt. Die § 8 Abs. 1 S. 2, § 10 Abs. 4 S. 1, § 6a Abs. 2 SächsCoronaSchVO verstoßen also insbesondere auch gegen Artikel 15 Abs. 1 IPwskR und die darauf aufbauenden Grundsätze des BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, - 1 BvL 10/10.

ii) § 7 Nr. 10 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das ein in Deutschland anwendbares Bundesgesetz ist. Gemäß Art. 31 GG steht es im Rang über der SächsCoronaSchVO. Gemäß § 7 Nr. 10 VStGB wird derjenige, der im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt, in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. Insofern sind alle ungeimpften Personen eine identifizierbare Gruppe i. S. d. § 7 Nr. 10 VStGB, sodass die Grundlage für einen Entzug oder eine wesentliche Einschränkung der Menschenrechte fehlt, wenn ein negativer Test vorliegt.

III. Verweis auf Studien und weitere Beweismittel

Wir benennen als Zeugen bzw. Sachverständige zu den Themen Impfdurchbrüche sowie die fehlende sterile Immunität der mRNA-Stoffe:

1. Dr. med. Stefan Rabe, Kinderarzt, [REDACTED]

Er erklärt beim MDR im Radio, wie hoch die Nebenwirkungen bei Biontech sind und warum das Gesundheitssystem tatsächlich überlastet ist. Bitte als Beweis vorlegen:

<https://www.mdr.de/mdr-aktuell-nachrichtenradio/audio/audio-1891596.html>

2. Prof. Dr. Christoph Josten, Uni Klinikum Leipzig, [REDACTED]

Die folgende Aussage von Prof. Dr. Josten im Gespräch mit dem Ministerpräsidenten von Sachsen zeigt auf, dass mehr Geimpfte als Ungeimpfte auf der Normalstation im Uniklinikum Leipzig im Krankenhaus liegen. Diese Aussage des Professors widerlegt die Begründung zu § 6a SächsCoronaSchVO, siehe in **Anlage AST2**, dort auf S. 21 in der Begründung zu § 6a SächsCoronaSchVO. Hier das Video mit den Ausführungen von Prof. Dr. Josten:

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=ZmpZ4e-AHA>

3. Dr. Günter Frank, Arzt für Allgemeinmedizin, Naturheilverfahren, [REDACTED]
[REDACTED]

Er ist Mitglied der ständigen Leitlinienkommission der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (DEGAM)

4. Virologe Alexander S. Kekulé, Universitätsklinikum Halle (Saale), [REDACTED]
[REDACTED]

Er ist ordentlicher Professor (C4) und Direktor des Institutes für Medizinische Mikrobiologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, ferner außerordentliches Mitglied der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft sowie Mitglied der Auswahlkommission der Studienstiftung des deutschen Volkes. Er sagt, dass 2G Teil des Problems ist, da die Menschen sich nach einer Impfung in Sicherheit wiegen und sich bei 2G-Veranstaltungen anschließend gegenseitig anstecken. Die Ausführungen des Virologe Alexander S. Kekulé sind z. B. hier zu finden:

<https://www.zdf.de/nachrichten/video/politik-lanz-kekule-corona-2g-100.html>

<https://www.n-tv.de/wissen/Wir-werden-eine-Welle-der-Geimpften-bekommen-article22873906.html>

Zu diesem Thema auch:

5. Professor Dr. Dietrich Murswiek, Verfassungsrechtler, Universität Freiburg, [REDACTED]
[REDACTED]

6. Gutachten: „Freiheitseinschränkungen für Ungeimpfte - Die Verfassungswidrigkeit des indirekten COVID-19-Impfzwangs“

Dieses Gutachten kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://impfentscheidung.online/wp-content/uploads/2021/10/Gutachten-Die-Verfassungswidrigkeit-des-indirekten-Corona-Impfzwangs.pdf>

7. Zur Frage der bloß bedingten Zulassung der Impfstoffe:

Es besteht formell und gesetzlich ein erheblicher Unterschied zwischen einer bloß bedingten Zulassung und einer Zulassung, die erst nach Jahren von behördlichen Prüfungen und Tests durch Studien des Herstellers durch die EU erteilt wird. Eine bloß „bedingte“ Zulassung (in den USA erfolgt diese als „Notfallzulassung“) ist also keine reguläre, sondern eine Zulassung nach der Verordnung Nr. 507/2006 vom 29.03.2006 und der Verordnung EG Nr. 726/04 (siehe dort Artikel 21) unter Anwendung der Ausnahmefälle aus der Richtlinie 2001/83/EG mit Antrag des Artikel 22, als unter Bedingungen zugelassenen Vermarktung eines Arzneimittels, da die üblichen und notwendigen Studien der Erfassung von Schäden und Nebenwirkungen unzureichend sind und die Studienergebnisse verkürzt sind. Zitat aus der Richtlinie:

„Artikel 22: In Ausnahmefällen und nach Konsultation mit dem Antragsteller kann eine Genehmigung von bestimmten spezifischen Verpflichtungen abhängig gemacht werden, die Folgendes vorsehen:

die Durchführung ergänzender Studien nach Erteilung der Genehmigung;

die Meldung von Nebenwirkungen des Arzneimittels.

Entscheidungen in diesen Ausnahmefällen dürfen nur aus objektiven und nachprüfbaren Gründen getroffen werden und müssen mit den Bestimmungen von Teil 4 Abschnitt G des Anhang 1 übereinstimmen“.

Der Antrag nach Artikel 22 nach der besagten Richtlinie 2001/83 EG wurde in allen Fällen von allen Herstellern gestellt und damit nur eine „bedingte“ Zulassung erteilt. So steht es auch bei der EMA: Im Januar 2022 werden daher die Ergebnisse der laufenden Studien geprüft, die üblicherweise vor einer Zulassung durchgeführt werden müssen. Siehe:

Zulassungsstatus, EU:

https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/html/index_en.htm?fbclid=IwAR0MfjkmraepTOgJkgbOjuCN0ra_ifYTTEVUpulw2Igw5PaonZAIEI8bUFQ

EU, Zulassung vom 22.12.2020, BioNTech:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/covid-19-eu-kommission-erteilt-biontechpflizer-impfstoff-erste-eu-weite-zulassung-2020-12-22_de

EU, Zulassung vom 06.01.2021, Moderna:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/covid-19-eu-kommission-erteilt-moderna-eu-weite-zulassung-2021-01-06_de

Weitere Quelle zu bedingten Zulassungen:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/qanda_20_2390/QANDA_20_2390_DE.pdf

IV. Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung. Sofern an der einen oder anderen Stelle noch

weiterer Sachverhalt oder weiteres Beweisangebot erforderlich sein sollten, bitten wir um richterlichen Hinweis.

ZELLER & SEYFERT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

